



STATUTEN

Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der „Bowls Club Thun“ (BCT) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.
- Art. 2 Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Indoor und Outdoor (Lawn) Bowls Spiels nach den Regeln von World Bowls.
Zu diesem Zweck ...:
- ... organisiert der BCT Spiel- und Wettkampfmöglichkeiten in der Schweiz
 - ... nimmt der BCT an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen/ Meisterschaften teil.

II. Haftung

- Art. 3 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 4 Der Club wird durch Kollektivunterschrift zu Zweien verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Der Vorstand kann weitere Mitglieder bezeichnen. Für den Zahlungsverkehr kann dem Präsidenten und/oder dem Kassier vom Vorstand Einzelunterschrift erteilt werden.
- Art. 5 Die Spieler haben sich gegen Unfälle selbst zu versichern. Der BCT lehnt jede Haftung ab.

III. Mitgliedschaft

- Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftskategorien
Es werden 3 Mitgliedschaftskategorien unterschieden: Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder
- Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Ein unterzeichnetes Beitrittsgesuch ist beim Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet, einzureichen.
 - Passivmitglieder können frühere Aktivmitglieder und Gönner werden. Sie sind nur an vom Vorstand definierten Anlässen spielberechtigt.
 - Ehrenmitglieder können Mitglieder des BCT werden, die sich um den Club verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

- Austritte und Mutationen der Mitgliedschaft (Aktiv, Passiv) müssen bis Ende des Vereinsjahrs (31. Dezember) dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
- Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen oder sich anderweitig gegen die Interessen des Clubs vergehen, können durch Beschluss der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Ausschluss nicht hinfällig.

IV. Organisation

Art. 9 Die Organe des Clubs sind:

1. Jahresversammlung
2. Vorstand
3. Spielleitung
4. Revisoren

Art. 10 Jahresversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung)

Der Jahresversammlung, als oberstes Cluborgan, obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Spielleiters und der Revisoren
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budget
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- h) Beschlussfassung über allfällige Anträge
- i) Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Statuten gemäss einberufene Jahresversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel vor Ende März statt. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Die Einladung zur Jahresversammlung muss mindestens 20 Tage vorher versandt werden (Poststempel).

Aus Mitgliederkreisen gestellte Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. An der Jahresversammlung sind alle Mitglieder gleichermassen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenanzahl der Aktivmitglieder und danach, bei Sachfragen, der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen, das Los.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Spielleiter / Technischer Leiter
- f) Beisitzer (nach Bedarf)

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der durch die Jahresversammlung gewählten Funktionäre. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Soweit sie nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind. Ein Mitglied, in der Regel der Präsident, vertritt den BCT in nationalen und/oder internationalen Organisationen/Verbänden. Die

Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 12 Spielleitung
Dem Spielleiter und seinem Stellvertreter obliegen alle Aufgaben, die mit dem Spielbetrieb und dem Material zusammen hängen.

Art. 13 Revisoren
2 Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassen-, Postcheck- und Bankbestände, sowie das Inventar. Sie erstatten der Jahresversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und sie können wiedergewählt werden.

V. Finanzielles

- Art. 14 a) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
1. Jahresbeiträge der Mitglieder
 2. Erträge aus Wettkampfanlässen (Turniere) und Veranstaltungen
 3. Diverse Einnahmen (Gönnerbeiträge, Fördergelder, etc.)
 4. Anteilscheine / Der BCT kann den Verkauf von Anteilscheinen beschliessen.
Die Anteilscheine können Mitglieder verkauft oder im Sinne eines Vorschusses/
Darlehens abgegeben werden. Über den An- und Verkauf sowie die zu bezahlende
Beträge entscheidet der Vorstand.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 15 Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Jahresversammlung oder eine ausserordentliche Mitglieder- resp. Generalversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder (alle Mitgliedschaftskategorien inkl. Abwesende). Die Liquidation wird gemäss den Beschlüssen der Versammlung durchgeführt.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 16 a) Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft.
b) Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 2011.
c) Aufgrund des gemäss Art. 14 b) geänderten Geschäftsjahres umfasst der Jahresabschluss 2015 lediglich 8 Monate, d.h. vom 01.05. bis 31.12.2015 (bisher 01.05. bis 30.04. des Folgejahres).



Thun, 28. Mai 2015

Der Präsident

Roland Oswald

Die Sekretärin

Marianne Kunz